



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Ulrich Leiner, Christine Kamm, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

#### A) Problem

Auf Grund des Bayerischen Blindengeldgesetzes (BayBlindG) vom 7. April 1995 (GVBl. S 150), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl. S 464) erhalten blinde und taubblinde Menschen unter den in diesem Gesetz genannten Voraussetzungen zum Ausgleich der durch diese Behinderungen bedingten Mehraufwendungen ein monatliches Blindengeld (Art. 1 Abs.1 BayBlindG). Wer blind oder taubblind ist, wird in Art. 1 Abs. 2 und 3 BayBlindG definiert.

Blind ist gemäß Art. 1 Abs. 2 BayBlindG, wem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind gelten auch Personen,

1. deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt,
2. bei denen durch Nr. 1 nicht erfasste Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad bestehen, dass sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Nr. 1 gleichzuhalten sind.

Taubblind ist gemäß Art. 1 Abs. 3 BayBlindG ein blinder Mensch im Sinn von Art. 1 Abs. 2 BayBlindG mit vollständigem Hörverlust oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit. Eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit liegt bei einem Hörverlust von mindestens 80 Prozent vor.

Das Blindengeld für blinde Menschen beträgt gemäß Art. 2 BayBlindG 85 Prozent der Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 2 SGB XII. Das sind seit 1. Juli 2013 monatlich 535 Euro. Taubblinde Menschen im Sinn von Art. 1 Abs. 3 BayBlindG erhalten ein Blindengeld in Höhe des doppelten Betrags nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayBlindG, also monatlich 1.070 Euro.

Bisher wird im Bayerischen Blindengeldgesetz die besondere Situation hochgradig sehbehinderter Menschen nicht berücksichtigt. Hochgradig sehbehinderte Menschen haben aber aufgrund ihrer Sehschädigung ebenfalls einen außerordentlich großen Hilfebedarf durch Assistenzleistungen oder durch den Einsatz von Hilfsmitteln zur Kommunikation, zur Mobilität und zur Bewältigung des Alltags.

Der dauerhafte Hilfebedarf hochgradig sehbehinderter Menschen führt zu einer erheblichen, vor allem auch finanziellen Belastung der betroffenen Personen. Durch eine Ausgleichsleistung kann deren selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wesentlich gefördert werden. Dies zeigen die positiven Erfahrungen, die mit dem Blindengeld für blinde und taubblinde Menschen gemacht worden sind.

**Die Situation in anderen Bundesländern**

Landesblindengeldgesetze bestehen in allen Bundesländern. Die spezielle Situation hochgradig sehbehinderter Menschen wird in den Landesblindengeldgesetzen von Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt berücksichtigt. Dort erhalten hochgradig sehbehinderte Menschen ein betragsmäßig gegenüber dem Blindengeld für blinde Menschen vermindertes Blindengeld:

So erhalten hochgradig sehbehinderte Menschen nach § 2 Abs. 2 des Berliner Landespflegegeldgesetzes 20 Prozent der Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 SGB XII und hochgradig sehbehinderte Menschen, bei denen zugleich Gehörlosigkeit vorliegt, 40 Prozent dieses Betrags. Gemäß § 2 Abs. 3 des hessischen Landesblindengeldgesetzes erhalten wesentlich sehbehinderte Menschen 30 Prozent des Betrags nach § 72 Abs. 2 SGB XII. In Mecklenburg-Vorpommern erhalten hochgradig sehbehinderte Menschen nach § 1 Abs. 4 des Landesblindengeldgesetzes ein Blindengeld in Höhe von 25 Prozent des Blindengeldes für blinde Personen. In Nordrhein-Westfalen haben hochgradig sehbehinderte Personen nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose einen Anspruch auf monatlich 77 Euro. In Sachsen beträgt dieser Anspruch nach § 2 Abs. 1 des Landesblindengeldgesetzes 52 Euro pro Monat und in Sachsen-Anhalt nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt monatlich 41 Euro.

Auch im Entschädigungsrecht nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) wird die besondere Situation hochgradig sehbehinderter Menschen berücksichtigt. Nach § 1 BVG erhält auf Antrag Versorgung, wer durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Nach § 35 BVG in Verbindung mit Teil C Nr. 13 der Anlage „Versorgungsmedizinische Grundsätze“ zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung haben hochgradig sehbehinderte Personen einen Anspruch auf Pflegezulage der Stufe 1 in Höhe von monatlich 282 Euro, blinde Personen nach der Stufe III in Höhe von monatlich 683 Euro und blinde Personen mit völligem Hörverlust nach der Stufe VI in Höhe von monatlich 1.400 Euro.

**B) Lösung**

Für hochgradig sehbehinderte Menschen soll ein Blindengeld in Höhe von 30 Prozent des an blinde Menschen gewährten Blindengelds gewährt werden.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten****1. Für den Staat**

In Bayern erhielten Ende 2013 14.455 Personen Blindengeld. Dafür musste im Jahr 2013 ein Betrag 79,9 Mio. Euro aufgewendet werden. Für das Haushaltsjahr 2014 wurde der Haushaltsansatz wegen der erstmaligen Gewährung von Taubblindengeld in doppelter Höhe des bisherigen Blindengeldes um 1,1 Millionen Euro auf insgesamt 81,0 Mio. Euro erhöht. Nach den Daten des „Zentrum Bayern für Familie und Soziales“ lebten Ende 2013 in Bayern 5.518 hochgradig sehbehinderte Menschen. Unter Berücksichtigung der Kürzung bei Heimunterbringung und der Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung nach Art. 4 des Bayerischen Blindengeldgesetzes, ergibt sich folgender zusätzlicher jährlicher Finanzbedarf:

- 2.826 hochgradig sehbehinderte Menschen (51,21 Prozent) erhalten die volle Geldleistung von monatlich 163,20 Euro:

$$2.826 \times 163,20 \times 12 = 5,534 \text{ Mio. Euro}$$

- 1.136 hochgradig sehbehinderte Menschen (20,59 Prozent) erhalten wegen Heimaufenthalts nur die halbe Leistung von 81,60 Euro monatlich:

$$1.136 \times 81,60 \times 12 = 1,112 \text{ Mio. Euro.}$$

- 1.556 hochgradig sehbehinderte Menschen mit Pflegeleistungen der Stufen I, II und III (28,20 Prozent) erhalten eine gekürzte monatliche Leistung von 122,80 Euro oder 110,40 Euro:

$$778 \times 122,80 \times 12 = 1,146 \text{ Mio. Euro}$$

$$778 \times 110,40 \times 12 = 1,030 \text{ Mio. Euro}$$

$$\text{Gesamtbetrag.} \quad 2,176 \text{ Mio. Euro}$$

Der finanzielle Mehrbedarf beläuft sich somit insgesamt auf jährlich 8,822 Millionen Euro. Die Gesamtaufwendungen für das Blindengeld nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz würden sich demnach auf rund 89,82 Millionen Euro pro Jahr belaufen.

**2. Kosten für die Kommunen/Konnexität**

Keine

**3. Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger**

Keine



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

#### § 1

Das Bayerische Blindengeldgesetz (BayBlindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1995 (GVBl. S. 150, BayRS 2170-6-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 464), wird wie folgt geändert.

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Blinde“ ein Komma und die Worte „hochgradig sehbehinderte“ eingefügt.
  - b) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Hochgradig sehbehindert sind Personen,

    1. die von Abs. 2 nicht erfasst sind und deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/20 beträgt,
    2. bei denen krankhafte Veränderungen des Sehvermögens entsprechend einem Schweregrad nach Nr. 1 vorliegen.“
  - c) Der bisherige Abs.4 wird Abs. 5.
2. Art. 2 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Hochgradig sehbehinderte Menschen im Sinn von Art. 1 Abs. 4 erhalten ein Blindengeld in Höhe von 30 v.H. des Blindengeldes nach Satz 1.“
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 einleitender Satzteil und in Nr. 4 werden jeweils nach dem Wort „Blindheit“ ein Komma und die Worte „hochgradiger Sehbehinderung“ eingefügt.
  - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „blinde“ ein Komma und die Worte „hochgradig sehbehinderte“ eingefügt.
4. Art. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift und in Abs. 2 werden nach dem Wort „blinden“ ein Komma und die Worte „hochgradig sehbehinderten“ eingefügt.
  - b) Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Im Fall des Bezugs von Blindengeld für hochgradig sehbehinderte Menschen gemäß Art. 1 Abs. 4 und Art. 2 Abs. 1 werden die in Satz 2 genannten Anrechnungsbeträge nur in Höhe von 30 v.H. angerechnet.“

c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „blinde“ ein Komma und die Worte „hochgradig sehbehinderte“ eingefügt.

5. Art. 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 2 entsteht der Anspruch auf Blindengeld für hochgradig sehbehinderte Menschen am 1. Januar 2015, wenn der Antrag bis spätestens 31. Dezember 2015 gestellt wurde, nicht aber vor dem ersten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen nach diesem Gesetz vorliegen.“

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

#### Begründung:

##### A) Allgemeines

Bisher werden im Bayerischen Blindengeldgesetz allein blinde oder taubblinde Menschen berücksichtigt. Der Personenkreis der Berechtigten soll um hochgradig sehbehinderte Menschen erweitert werden. Der Hilfebedarf hochgradig sehbehinderter Menschen macht zu einer selbstbestimmten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft eine Ausgleichsleistung notwendig. In den Gesetzen einiger anderer Länder sowie im Bundesversorgungsgesetz wird diese Personengruppe auch berücksichtigt (vgl. oben).

Bayern war das erste Bundesland in der Bundesrepublik Deutschland, das 1949 ein Blindengeld aufgrund eines Landesgesetzes eingeführt hat. Die Erweiterung des in Art. 1 Abs. 1 genannten Personenkreises ist eine wichtige Weiterentwicklung des Bayerischen Blindengeldgesetzes. Hierdurch wird eine bestehende Versorgungslücke für hochgradig sehbehinderte Menschen geschlossen und ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sinn der seit dem 26. März 2009 in Deutschland ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention gefördert.

Bei der Beurteilung der entstehenden Kosten ist zu beachten, dass die Zahl der Blindengeldempfänger seit Jahren rückläufig ist. Der Höchststand war im Jahr 1992 mit 18.437 Empfängerinnen und Empfängern erreicht. Diese Zahl sank im Jahr 2000 auf 17.441, auf 15.341 am 31. Dezember 2010 sowie auf 14.455 Personen am 31. Dezember 2013. Die Ursache für diesen deutlichen Rückgang liegt in den beachtlichen Fortschritten der Augenmedizin. So kann

heute bei Glaukom und bei altersbedingter Makuladegeneration häufig ein gutes Sehvermögen erhalten werden.

Diese Tendenz dürfte sich in den kommenden Jahren fortsetzen, was zu einem Einspareffekt für den Haushalt des Freistaats Bayern führen wird. Ein Rückgang der Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Blindengeld um 100 führt unter Berücksichtigung möglicher Kürzungen aufgrund häuslicher Pflegeleistungen oder Heimaufenthalt zu einer Einsparung von rund 500.000 Euro pro Jahr.

Das Blindengeld wurde in Bayern am 1. April 2004 im Rahmen der Haushaltsspargesetze des Freistaats um 15 Prozent gekürzt, was mit einer Einsparung von 15 Mio. Euro jährlich verbunden war. Angesichts der erreichten Haushaltskonsolidierung und der in Zukunft zu erwartenden weiteren Abnahme der Bezieherinnen und Bezieher von Blindengeld, ist es vertretbar, einen Teil dieser Ersparnisse zur Beseitigung von Versorgungslücken bei Menschen mit hochgradiger Sehbehinderung zu verwenden.

## **B) Im Einzelnen**

### **Zu § 1 Nr.1:**

#### Hochgradige Sehbehinderung

In Art. 1 Abs. 4 wird eine „hochgradige Sehbehinderung“ definiert. Beim Vorliegen einer Sehbehinderung werden verschiedene Schweregrade unterschieden und zwar die wesentliche und die hochgradige Sehbehinderung. Wesentlich sehbehindert sind Menschen, die eine Sehkraft zwischen 30 Prozent und 5 Prozent haben (§ 1 der Verordnung zu § 60 SGB XII). Art. 1 Abs. 4 dieses Gesetzentwurfs bezieht sich allerdings nicht auf „wesentlich sehbehinderte“ Menschen, sondern auf „hochgradige Sehbehinderung“.

Die „hochgradige Sehbehinderung“ wird in den Blindengeldgesetzen der Länder Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt übereinstimmend definiert. Die in diesen Gesetzen enthaltenden Definitionen entsprechen derjenigen in Teil A Nr. 6 Buchstabe d) der „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“. Hochgradig in seiner Sehfähigkeit behindert ist danach „ein Mensch, dessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht beidäugig mehr als 0,05 (1/20) beträgt oder wenn andere hinsichtlich des Schweregrads gleichzusetzende Störungen der Sehfunktion vorliegen. Dies ist der Fall, wenn die Einschränkung des Sehvermögens einen GdS von 100 bedingt und noch keine Blindheit vorliegt.“

Die in § 1 Nr. 1 dieses Gesetzentwurfs enthaltene Definition hochgradiger Sehbehinderung stimmt damit überein.

Die Einschränkung der Blindengeldleistung auf hochgradig sehbehinderte Menschen ist deshalb gerechtfertigt, weil eine wesentliche Sehbehinderung anders als eine hochgradige Sehbehinderung weitgehend durch optische Hilfsmittel ausgeglichen werden kann

und deshalb der Hilfebedarf wesentlich geringer ist als bei einer hochgradigen Sehbehinderung.

Durch ein „abgestuftes Blindengeld“ sollen hochgradig sehbehinderten Menschen jene Nachteile ausgeglichen werden, die aufgrund ihrer Sehbehinderung entstehen. Außerdem soll ihre selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gefördert werden. Eine pauschalierte Leistung ist zweckmäßig, weil mit ihr dem sich aus der unterschiedlichen Auswirkung der hochgradigen Sehbehinderung ergebenden sehr differenzierten Hilfebedarf am besten entsprochen werden kann.

Die hochgradige Sehbehinderung kann, bedingt durch die verschiedenen ihr zugrunde liegenden Krankheitsbilder, sehr vielfältige Ausprägungen haben. Manche Menschen können ihren Sehrest nur bei extremen Licht ausnutzen, andere sind dagegen extrem empfindlich gegen Licht. Einige sind auf grelle Kontrastfarben angewiesen, andere wiederum können keine Farben, sondern nur Helligkeitsunterscheide wahrnehmen. Manche Menschen haben zwar noch eine relativ große Sehkraft, wobei aber das Gesichtsfeld, also der Ausschnitt ihres Bildes so schmal ist, dass sie nur wenige Zentimeter breit sehen können und ihre ganze Umgebung sozusagen „abscannen“ müssen. Manche ermüden sehr schnell beim Sehen, und wieder andere brauchen für jede Beleuchtung andere Brillen oder Sehhilfen. Im Gegensatz zur Blindheit ist zudem bei vielen hochgradig sehbehinderten Menschen deren Sehbeeinträchtigung kein gleichbleibender Zustand, an den man sich gewöhnen kann. Viele Augenerkrankungen – z.B. die „Retinitis Pigmentosa“ und das „Glaukom“ – sind progressiv. Hochgradig sehbehinderte Menschen müssen sich in diesem Fall andauernd an veränderte Bedingungen und Umstände anpassen.

Daraus ergibt sich, dass hochgradig sehbehinderte Menschen in vielen Situationen auf die Hilfe von Assistenzkräften sowie technischer und optischer Hilfsmittel angewiesen sind. Wo das eigene verbliebene Sehvermögen trotz aller Hilfsmittel unzureichend ist, sind auch hochgradig sehbehinderte Menschen auf die Hilfe ihrer Mitmenschen angewiesen. Diese Hilfe, sei es zu Kommunikation, zur Befriedigung von Informationsbedürfnissen, zur Mobilität in fremder Umgebung oder zur hauswirtschaftlichen Versorgung, bringt einen erheblichen finanziellen Mehraufwand mit sich.

Die Kommunikation kann auch für hochgradig sehbehinderte Menschen erschwert sein. Das ist der Fall, wenn z.B. Schriftstücke oder bildliche Darstellungen Gegenstände der Kommunikation sind und diese nicht ausreichend wahrgenommen werden können. In solchen Fällen ist Hilfe durch Assistenz erforderlich.

Zur Befriedigung von Informationsbedürfnissen müssen geeignete Sehhilfen und Hilfsmittel, die Schrift oder Bilder vergrößert wiedergeben, eingesetzt werden. Es muss für eine bestmögliche Beleuchtung gesorgt werden. Wenn dies nicht reicht, muss auch hier auf Assistenz zurückgegriffen werden.

Im Bereich der Mobilität ist in fremder Umgebung Hilfe durch Begleitpersonen nötig, wenn die optische Orientierung z.B. wegen des herrschenden Tageslichts nicht möglich ist. Weil das Fahren eines Kraftfahrzeugs nicht in Frage kommt, müssen, soweit öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung stehen, Taxis benutzt oder Beförderung durch fremde Personen in Anspruch genommen werden.

Zur Bewältigung des Alltags insbesondere im häuslichen Bereich und bei der hauswirtschaftlichen Versorgung muss für eine bestmögliche Beleuchtung gesorgt werden. Außerdem müssen Geräte und Hilfsmittel mit Sprachausgabe oder großem Display und kontrastreicher Anzeige verwendet werden.

#### **Zu § 1 Nr. 2:**

Abgestuftes Blindengeld bei hochgradiger Sehbehinderung

Wie bereits dargestellt, besteht auch bei hochgradiger Sehbehinderung ein erheblicher Hilfebedarf. Wegen des noch vorhandenen, wenn auch geringen Sehvermögens, ist der Hilfebedarf geringer als bei blinden Personen. Ein abgestuftes Blindengeld für hochgradig sehbehinderte Personen wird gegenwärtig in den Ländern Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt in sehr unterschiedlicher Höhe geleistet. Es bewegt sich zwischen 41 Euro in Sachsen-Anhalt und 162,45 Euro in Hessen.

Wie die bisher nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz gewährten Leistungen, sollte auch das abgestufte Blindengeld für hochgradig sehbehinderte Menschen dynamisiert sein. Angemessen erscheint ein abgestuftes Blindengeld in Höhe von 30 Prozent des Blindengeldes gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Blindengeldgesetz. Das entspricht der Regelung in § 2 Abs. 3 des Blindengeldgesetzes von Hessen. Nach dem gegenwärtigen Stand wären das 160,50 Euro monatlich.

#### **Zu § 1 Nr. 3:**

Ausgeschlossener Personenkreis

Der Leistungsausschluss für blinde und taubblinde Personen, die Leistungen wegen Blindheit oder Taubblindheit nach bestimmten Rechtsvorschriften (z.B. Bundesversorgungsgesetz, Unfallversicherung) oder auch nach ausländischen Rechtsvorschriften erhalten, wird in entsprechender Weise auf hochgradig sehbehinderte Personen ausgeweitet.

#### **Zu § 1 Nr. 4:**

Anrechnung von Pflegeleistungen

Ebenso wie schon bislang bei pflegebedürftigen blinden oder taubblinden Menschen, werden zukünftig auch bei pflegebedürftigen Menschen mit einer hochgradigen Sehbehinderung u.a. Pflegeleistungen auf

das Blindengeld leistungsmindernd angerechnet. Dabei wird in Art. 4 Abs. 1 Satz 4 klargestellt, dass die Anrechnungsbeträge aus Art. 4 Abs. 1 Satz 2 nur in Höhe von 30 Prozent angerechnet werden dürfen.

Ohne diese Klarstellung würden hochgradig sehbehinderte Menschen mit Leistungen nach Stufe I nach Abzug von 132 Euro (60 Prozent der Geldleistungen nach Pflegestufe I) nur noch ein monatliches abgestuftes Blindengeld von 28,50 Euro bekommen. Hochgradig sehbehinderte Menschen mit Pflegestufe II oder III würden überhaupt kein Blindengeld mehr erhalten, weil ihnen 40 Prozent der Pflegegeldleistung nach Pflegestufe II – das sind derzeit 176 Euro – abgezogen würden. Die Klarstellung ist erforderlich um eine Schlechterstellung hochgradig sehbehinderter Menschen mit Pflegebedarf zu verhindern.

Die ergänzte Formulierung trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die gesetzliche Pflegeversicherung typische blindheits- oder sehbehinderungsbedingte Mehraufwendungen im Bereich der Information, Kommunikation und außerhäuslichen Mobilität nicht umfasst.

Die Ergänzung des neuen Satzes 4 in Art. 4 Abs. 1 führt zu folgenden Ergebnissen:

1. Hochgradig sehbehinderte Menschen erhalten bei Leistungen nach Stufe I ein gekürztes abgestuftes Blindengeld von monatlich 120,90 Euro (160,50 Euro minus 30 Prozent von 132 Euro = 39,60 Euro ergibt 120,90 Euro).
2. Hochgradig sehbehinderte Menschen erhalten bei Leistungen nach Stufe II oder III ein gekürztes abgestuftes Blindengeld von monatlich 107,70 Euro (160,50 Euro minus 30 Prozent von 176 Euro = 52,80 Euro ergibt 107,70 Euro).

Das verbleibende abgestufte Blindengeld ist höher als 50 Prozent der monatlichen Geldleistung von 80,25 Euro, das hochgradig sehbehinderten Heimbewohnern mit öffentlich-rechtlichem Leistungsträger verbleibt.

#### **Zu § 1 Nr. 5:**

Antragstellung, Beginn und Ende der Leistung

Die Vorschrift in Art. 5 Abs. 4 stellt sicher, dass hochgradig sehbehinderte Menschen rückwirkend ab Inkrafttreten des Gesetzes zum Leistungsbezug berechtigt sind, soweit gleichzeitig die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und der Antrag bis zum 31. Dezember 2015 gestellt wird.

#### **Zu § 2:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.